

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Roman Simon (CDU)

vom 07. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. August 2019)

zum Thema:

Unternimmt Rot-rot-grün genug, um das furchtbare sogenannte Kentler-Experiment aufzuklären und den Betroffenen zu helfen?

und **Antwort** vom 26. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Aug. 2019)

Herrn Abgeordneten Roman Simon (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20480

vom 7. August 2019

über Unternimmt Rot-rot-grün genug, um das furchtbare sogenannte Kentler-Experiment aufzuklären und den Betroffenen zu helfen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Der Rechtsanwalt von zwei Betroffenen (in den Medien als „Marco“ und „Sven“ bezeichnet) des so genannten Kentler-Experiments und eine Vertrauensperson dieser Betroffenen trafen sich am 30. Januar 2019 zum Gespräch mit Vertretern der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Seitens der Senatsverwaltung waren die Staatssekretärin Frau Klebba, die Pressesprecherin Frau Brennberger und der Mitarbeiter Herr F. anwesend. Ist diese Darstellung zutreffend?
2. Der Rechtsanwalt der Betroffenen soll erklärt haben, man habe Ende 2018 einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt und würde eine Amtshaftungsklage gegen das Land Berlin anstrengen. Staatssekretärin Klebba und Pressesprecherin Brennberger sollen erwidert haben, sie würden eine Klage und ein Gerichtsverfahren begrüßen, da dies auch der Aufarbeitung diene. Ist diese Darstellung zutreffend?
3. Hält der Senat an der Aussage, ein Gerichtsverfahren sei zu begrüßen, da dieses der Aufarbeitung diene, fest?
4. a) Ist der Senat angesichts der von ihm getätigten Äußerung, ein Gerichtsverfahren trage zur Aufarbeitung bei, gewillt, die Vertreter des Landes Berlin in dem Gerichtsverfahren anzuweisen, auf die Erhebung der Einrede der Verjährung zu verzichten? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Ist der Senat bereit, diesbezüglich eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Gericht abzugeben?
b) Kann der Senat ausschließen, dass im anstehenden Gerichtsverfahren seitens des Landes Berlin die Einrede der Verjährung erhoben werden wird?
6. Begründet ein „Verbrechen in staatlicher Verantwortung“ (Zitat Frau Senatorin Scheeres) nach Auffassung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie einen Amtshaftungsanspruch?
7. a) Ist nach aktueller Kenntnis des Sachverhalts seitens der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bezüglich des gegen „Marco“ und „Sven“ verübten Missbrauchs eine Bewilligung des Antrages auf Prozesskostenhilfe nach Auffassung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie materiell gerechtfertigt?

b) Ist nach aktueller Kenntnis des Sachverhalts seitens der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bezüglich des gegen „Marco“ und „Sven“ verübten Missbrauchs eine Bewilligung des Antrages auf Prozesskostenhilfe nach Auffassung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie formell gerechtfertigt?

Zu 1. – 4., 6. und 7.:

In den zurückliegenden Jahren fanden mehrere Gespräche mit den Betroffenen statt. Am 30.01.2019 teilte der Rechtsanwalt der Betroffenen mit, dass er eine Amtshaftungsklage prüfe. Daraufhin wurde ihm mitgeteilt, dass es Ziel der Bemühungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sei, die Betroffenen mit Hilfen und Leistungen zur Linderung erlittenen Unrechts und Leides zu unterstützen und dass man gemeinsam nach Möglichkeiten suche, dieses umfassend und zur Zufriedenheit der Betroffenen zu erreichen. Darüber hinaus sei die SenBJF bereit, die Betroffenen bei der Antragstellung auf Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) im Rahmen bestehender Möglichkeiten zu unterstützen und begleiten, die Zuständigkeit für diese Leistungen liege jedoch beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo).

Unabhängig davon wurde im Laufe des Gesprächs erklärt, dass die Anrufung des Gerichtes zur Prüfung natürlich unberührt bleibe.

Eine Aufforderung zur Erhebung einer Klage war damit nicht verbunden. Bezogen auf das Interesse an einer Sachverhaltsaufklärung hat die Senatsverwaltung zuvor bereits selbst auch Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erhoben.

Die Senatsverwaltung weist darauf hin, dass die rechtlichen, auch haushaltsrechtlichen Probleme einer Leistung auf Grund verjährter Ansprüche bekannt sein dürften. Dies war einer der Gründe, warum es z.B. im Bereich der ehemaligen Heimkinder zur Gründung der beiden Fonds Heimerziehung (West) bzw. DDR-Heimerziehung gekommen ist.

Auf Grund dieser Erfahrungen hat die Senatsverwaltung von Beginn an Leistungen aus dem Ergänzenden Hilfesystem (EHS) des Fonds sexueller Missbrauch angeboten.

5. Die Betroffenen haben einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt. Das Landgericht Berlin stützt sich in seiner Zurückweisung dieses Antrags vom 26.07.2019 darauf, dass sich das Land Berlin schon jetzt auf die Verjährung berufen würde. In der Stellungnahme vom 28.03.2019 soll das Rechtsamt des Bezirks Tempelhof-Schöneberg auf die vermeintlich eingetretene Verjährung verwiesen haben.

a) Standen die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg wegen der Stellungnahme zum Antrag auf Prozesskostenhilfe in Korrespondenz miteinander? Wenn ja: Welche Informationen wurden übermittelt? Wenn nein: Wie ist das Rechtsamt des Bezirks Tempelhof-Schöneberg an die notwendigen Hintergrundinformationen über die Fälle gelangt?

b) Wurde zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg wegen der Stellungnahme zum Antrag auf Prozesskostenhilfe eine Vorgehensweise abgestimmt? Wenn nein: warum nicht? Wenn ja: mit welchem Ergebnis?

c) Unterstützt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie das Vorgehen des Rechtsamts des Bezirks Tempelhof-Schöneberg, die Einrede der Verjährung zu erheben?

Zu 5.:

Dem Bezirk sind die Hintergründe des Falles bekannt, da es sich um einen regulären bezirklichen Aktenbestand handelt. Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat in eigener Verantwortung zum Sachverhalt Stellung genommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1-4 und 7 verwiesen.

8. a) In welchen Fällen der Unterbringung von Pflegekindern bei pädophilen Pflegevätern ist eine Mitwirkung Helmut Kentlers nachgewiesen?
- b) Ist im Fall von „Marco“ und „Sven“ eine Mitwirkung Helmut Kentlers zugunsten des Täters Fritz H. nachgewiesen? Wenn ja: in welcher Form?
- c) Ist es zutreffend, dass gegen Fritz H. bereits vor der Unterbringung von „Marco“ und „Sven“ wegen sexuellen Missbrauchs ermittelt wurde?

Zu 8.:

Der umfangreiche Vorgang H. enthält einen Hinweis der Staatsanwaltschaft über die Einstellung von Ermittlungen wegen sexuellen Missbrauchs gegen Fritz H. ohne weitere Erläuterungen oder Hinweise.

Das von der SenBJF geförderte Forschungsvorhaben der Universität Hildesheim untersucht insbesondere die Fragestellung, welche Strukturen und Verfahren welches Wirken von Helmut Kentler in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht haben. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erhofft sich aus dem Forschungsvorhaben auch Erkenntnisse zu den genannten Fragestellungen.

9. „Nach den Erkenntnissen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung wurden über den gesamten Zeitraum insgesamt neun Kinder bzw. Jugendliche von Fritz H. als Pflegeperson betreut.“ (Drs 18/15126):

- a) Zu wie vielen dieser Pflegekinder hat die Senatsverwaltung heute Kontakt?
- b) Gibt es zu den Pflegekindern, die bei Fritz H. untergebracht waren, noch Pflegeakten? Wenn ja: wie viele Akten gibt es und wie umfangreich sind diese insgesamt?
- c) Was wurde unternommen, um damalige Mitarbeiter der Verwaltung und andere Akteure, die namentlich in den Pflegeakten auftauchen, ausfindig zu machen und zu kontaktieren?

10.a) Wie viele Pflegekinder wurden über die Jahre bei dem Pflegevater „Mutter Winter“ untergebracht?

- b) Zu wie vielen dieser Pflegekinder hat die Senatsverwaltung heute Kontakt?
- c) Gibt es zu den Pflegekindern, die bei „Mutter Winter“ untergebracht waren, noch Pflegeakten? Wenn ja: wie viele und wie umfangreich sind diese insgesamt?
- d) Was wurde unternommen, um damalige Mitarbeiter der Verwaltung und andere Akteure, die namentlich in den Pflegeakten auftauchen, ausfindig zu machen und zu kontaktieren?

11. Im Rahmen des Forschungsauftrages an das Institut für Demokratieforschung der Universität Göttingen wurde bekannt, dass (mindestens) drei Pflegestellen von Helmut Kentler unterstützt wurden.“ (Drs. 18/15126) Was ist über die dritte und weitere Pflegestellen bekannt?

Zu 9., 10. und 11.:

Im Zuge der Veröffentlichung des Abschlussberichts der Universität Göttingen im Dezember 2016 haben sich drei Betroffene gemeldet, die angaben, durch ihren

ehemaligen Pflegevater Fritz H. als Minderjährige wiederholt sexuell missbraucht worden zu sein. Zu zwei Betroffenen besteht hinsichtlich der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen zur Linderung erlittenen Unrechts und Leids Kontakt. Die Betreuung der Pflegekinder durch die jeweils zuständigen Jugendämter wurde in der Pflegeakte H. dokumentiert (vgl. Drs. 18/15126). Die Suche nach weiteren verantwortlichen Personen und nach den Verantwortlichkeiten und Versäumnissen bildet eine Fragestellung in der Aufarbeitung bzw. dem o.g. Forschungsvorhaben (vgl. Drs. 18/16537).

- 12.a) Hat das Forscherteam aus Hildesheim bereits Akten zur Einsicht angefordert? Wenn ja: welche?
b) Welche Akten wurden dem Forscherteam aus Hildesheim bislang zur Verfügung gestellt?

Zu 12.:

Der Antrag des Forscherteams wurde nach Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten in der 33. KW positiv beschieden. Die Umsetzung der Akteneinsicht unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben wird derzeit mit den Bezirken abgestimmt.

13. In der Forschungsskizze des Hildesheimer Forscherteams heißt es: „Als Zeitzeugen sollen dabei (ehemalige) Mitarbeiter*innen der Senatsverwaltung, Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe und der Jugendämter, Expert*innen der Jugendhilfe und der Fachöffentlichkeit der Jugendhilfe sowie Personen, die über besondere Kenntnisse hinsichtlich der Berliner Jugendarbeit verfügen, befragt werden.“ Die Senatsverwaltung erklärte, es gäbe aus der Zeit, in der die Pflegestellen bei pädophilen Pflegevätern eingerichtet wurden, kein Organigramm mehr.

- a) Was wurde seitens der Senatsverwaltung unternommen, um ein Organigramm dieser Zeit zu finden?
b) Was wurde seitens des Landesarchivs unternommen, um ein Organigramm dieser Zeit zu finden?
c) „Die ‚Pflegestelle Fritz H.‘ wurde zunächst im Jugendamt des damaligen Bezirkes Kreuzberg von Berlin von dort zuständigen Mitarbeitern eingerichtet und belegt. Nach dem Umzug des Fritz H. nach Schöneberg ist die Zuständigkeit anschließend an das Jugendamt des damaligen Bezirkes Schöneberg von Berlin übergegangen.“ (Drs 18/15126). Wann wurde die Pflegestelle Fritz H. eingerichtet? In welcher Zeit war die heutige Staatssekretärin Klebba beim Jugendamt Kreuzberg tätig und welche Kenntnisse hat die Staatssekretärin über die damalige Personalstruktur beim Jugendamt Kreuzberg?

Zu 13.:

a) und b.)

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat in Vorbereitung des Projektes mit dem Forscherteam zahlreiche Gespräche sowie umfangreiches Material zur Verfügung gestellt. Gleichfalls wurden Hinweise auf weitere mögliche Fundstellen in den Bezirken gegeben. Die Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv und anderen Archiven gehört zum Vorgehen im genannten Forschungsvorhaben.

c) Die Pflegestelle H. wurde am 16.07.1973 eingerichtet. Nach dem Umzug des H. im Frühjahr 1984 in den Bezirk Schöneberg wurde der Vorgang an das Jugendamt Schöneberg abgegeben. Am 7.5.1984 fand ein erster Kontakt mit dem Jugendamt Schöneberg statt.

Die Staatssekretärin Frau Klebba war 1978/79 im Rahmen ihres Anerkennungsjahres als Sozialarbeiterin im Jugendamt Kreuzberg ausschließlich im Bereich der Jugendförderung (§11 SGB VIII) tätig.

14. Die Senatsverwaltung hat unter der Emailadresse anne-katrin.roth@senbjw.berlin.de eine Kontaktstelle für Betroffene eingerichtet.

- a) Wie viele Betroffene haben sich unter dieser Adresse gemeldet? Wie viele Betroffene haben sich auf andere Weise gemeldet?
- b) Am 05.11.2018 soll eine Vertrauensperson von Betroffenen um 16:23 Uhr eine E-Mail an diese Adresse gesendet haben. Ist diese Email angekommen? Wenn ja: Wurde darauf geantwortet? Wenn ja: Wann?

Zu 14.:

- a) Auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind die Kontaktdaten der Ansprechpartnerin für Betroffene sexuellen Missbrauchs im Rahmen des sogenannten „Kentler-Experiments“ veröffentlicht. Insgesamt drei Betroffene haben sich bei Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie per E-Mail oder telefonisch gemeldet.
- b) Die Frage nach einer E-Mail am 05.11.2018 um 16:23 Uhr von einer Vertrauensperson der Betroffenen an die Ansprechpartnerin der Senatsverwaltung für Betroffene sexuellen Missbrauchs im Rahmen des sogenannten „Kentler-Experiments“ versendet wurde, kann nicht beantwortet werden. Eine E-Mail, die nicht verschlüsselt oder signiert ist (keine Lesequittung), wird nicht als garantiert zugestellt.

15. Missbrauch hinterlässt bei Betroffenen oftmals einen anhaltenden Schaden und bewirkt eine nachhaltige Beeinträchtigung der Fähigkeit zur aktiven positiven Gestaltung des eigenen Lebens.

- a) Was ist dem Senat über die Lebensumstände und die finanzielle Situation der Betroffenen bekannt?
- b) In welcher Form unterstützt der Senat die Betroffenen konkret bei Fragen und Problemen hinsichtlich der Lebensbewältigung?

Zu 15.:

- a) Im Rahmen der Antragsstellung der Betroffenen auf Hilfen und Leistungen zur Linderung erlittenen Unrechts und Leids werden der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vereinzelt Angaben zu den Lebensumständen und der finanziellen Situation mitgeteilt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können zu diesen keine näheren Angaben gemacht werden.
- b) Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unterstützt Betroffene durch Hilfen und Leistungen zur Linderung erlittenen Unrechts und Leids. Beantragt werden kann die Übernahme von Kosten bis zu einem Gesamtwert von 10.000 € z.B. für:
 - psychotherapeutische Hilfen, soweit diese über das von Krankenversicherungen, Gesetzlicher Unfallversicherung und OEG abgesicherte Maß hinausgehen,
 - die Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln und
 - Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. das Nachholen von Studienabschlüssen, die Aufnahme eines Studiums o.ä.).

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie berät bei der Antragsstellung und steht in diesem Rahmen auch im Kontakt mit der Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder Berlin.

Des Weiteren hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie den Betroffenen im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten und Möglichkeiten Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem OEG gegenüber dem LaGeSo zugesagt. Es fanden mehrfach Kontakte mit den Betroffenen, deren Rechtsanwalt und dem LaGeSo statt.

16. a) Mit wie vielen Betroffenen steht das Forscherteam aus Hildesheim in Kontakt?
b) Welche und wie viele Personen sollen an einem angedachten Experten-Workshop teilnehmen?
c) Wann ist nach dem verspäteten Start mit dem Zwischenbericht des Forschungsprojekts zu rechnen?
d) Wurde ein Datenschutzkonzept erarbeitet? Falls ja: Bitte dieses Konzept mit der Antwort übermitteln.

Zu 16.:

Das Forscherteam steht mit zwei Betroffenen in Kontakt. Der Zwischenbericht mit Angaben zum weiteren Vorgehen wird Ende September erwartet. Das Datenschutzkonzept ist als Anlage beigefügt.

Berlin, den 26. August 2019

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Universität Hildesheim
Prof. Dr. Wolfgang Schröer
Prof. Dr. Meike Baader
Dr. Carolin Oppermann
Dr. Julia Schröder
Universitätsplatz 1

31141 Hildesheim

www.berlin.de/sen/bjf

Geschäftszeichen ■■■■■
Bearbeitung ■■■■■
Zimmer ■■■■■
Telefon ■■■■■
Zentrale ■ Intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax ■■■■■
E-Mail ■■■■■

12. 08.2019

Genehmigung nach § 75 SGB X

Aufarbeitungsprojekt „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“
Ihr Antrag vom 08.07.2019

Sehr geehrter Herr Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 08.07.2019, mit dem Sie über das Forschungsprojekt informieren, danke ich Ihnen. Im Rahmen des Projektes ist beabsichtigt, folgende Akteneinsicht zu nehmen:

1. Einsicht in eine beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg bereits vorliegende Fallakte zur Pflegestelle H., die u.a. die Unterbringung von zwei Betroffenen behandelt, die sich im Zuge einer ersten internen Aufarbeitung bei der Senatsverwaltung für Jugend und Familie (SenBJF) gemeldet haben.
2. Einsicht in 28 zufällig auszuwählende Fallakten (Pflegelternakte bzw. Fallakten) aus drei unterschiedlichen Jugendämtern der Stadt Berlin (West) aus der Pflegekinderhilfe - jeweils sieben aus den 70er; 80er, 90er, 2000er Jahren, um die Verfahrensweise in der Pflegekinderhilfe zur Einrichtung und Begleitung von Pflegestellen zu analysieren.
3. Einsicht in weitere Fallakten von Betroffenen, soweit diese in den Jugendämtern gefunden wurden.

Entsprechend des mit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmten Konzeptes (Anlagen) wird zu den Akten nach Nr. 1 und Nr. 3 die Einwilligung der Betroffenen eingeholt. Falls dies nicht gelingen sollte, werden alle Daten, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, anonymisiert. Die Akten nach Nr.2 werden vor der Übermittlung vollständig anonymisiert. Die Akteneinsicht ist im Rahmen eines Forschungsvorhabens „Aufarbeitungsprojekt: Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“ der Universität Hildesheim notwendig, das sich auf folgende Fragestellungen erstreckt:

1. Welche organisationale Strukturen und Verfahren haben welches Wirken von Helmut Kentler in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe wie ermöglicht und welche Verflechtungen mit anderen Verfahren und Prozessen lassen sich nachzeichnen? Wie lange bestanden die Ermöglichungsstrukturen des sogenannten „Experimentes“ fort?
2. Wie kann die Aufarbeitung die Anliegen der Betroffenen unterstützen? Zentral für die Betroffenen ist dabei die Frage nach der konkreten Verantwortlichkeit und nach dem Ausmaß der Übergriffe und Grenzverletzungen unter organisationaler Aufsicht. D.h. wie können die zur Verfügung stehenden Akten bzw. Daten so aufbereitet werden, um den Betroffenen das für sie relevante Wissen und die für sie relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen?
3. Welche Konsequenzen können für die gegenwärtige Kinder- und Jugendhilfe und fachlichen Entwicklungen – insbesondere für die Hilfen zur Erziehung – abgeleitet werden?

Dazu beantragen Sie bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft die Erteilung einer schriftlichen Genehmigung gemäß § 75 Abs. 4 SGB X.

Hiermit wird die Genehmigung zur Einsicht in die obengenannten Akten im Rahmen Ihres Forschungsprojektes erteilt.

Die Zulässigkeit der Datenübermittlung richtet sich nach § 75 SGB X.

Das Forschungsvorhaben „Aufarbeitungsprojekt: Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“ stellt ein Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB X dar.

Die o.g. Datenübermittlung geschieht auf der Grundlage des von der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit genehmigten Konzeptes (Anlage).

Durch die Datenübermittlung werden schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

Bitte lassen Sie sämtliche Mitarbeiter/innen des Forschungsprojektes eine Verschwiegenheitserklärung nach beigefügtem Muster in 2 Ausfertigungen unterschreiben und übersenden je 1 Exemplar zum Nachweis zurück.

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Der Klageschrift soll eine Abschrift beigelegt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Klageeinlegung die Klagfrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Informationen zum Projekt „Aufarbeitung: Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Berlin fördert das Forschungsprojekt „Aufarbeitung: Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“ der Universität Hildesheim seit dem vergangenen Jahr (2018). Konkreter Anlass ist dabei die Einrichtung von Pflegestellen, in denen Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch möglich werden konnten. Dabei geht es um Fragen, welche Verantwortung Organisationen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe tragen oder auch welche Rolle einzelne Akteure, wie der Pädagoge Helmut Kentler, dabei gespielt haben.

Zu dem ForscherInnenteam gehören Prof. Dr. Wolfgang Schröer, Prof. Dr. Meike Baader, Dr. Julia Schröder und Dr. Carolin Oppermann von den Instituten Sozial- und Organisationspädagogik sowie Erziehungswissenschaft der Universität Hildesheim. Das ForscherInnenteam bittet um Ihre Einwilligung, in Ihre Pflegestellenakte bzw. eine Pflegestellenakte, die Sie betreffende Sozialdaten enthält, Einsicht zu nehmen, die möglicherweise weiterführende Hinweise in Bezug auf den Aufarbeitungsprozess geben kann. Stellvertretend für das ForscherInnenteam der Universität Hildesheim schreibt Sie daher heute das Jugendamt Tempelhof-Schöneberg an.

Anliegen und Ziel der Aufarbeitung

Im Fokus der Aufarbeitung stehen drei zentrale Fragekomplexe:

1. Wie kann die Aufarbeitung die Anliegen möglicher Betroffener unterstützen?
2. Welche Strukturen, Verfahren und Prozesse der Berliner Pflegekinderhilfe lassen sich nachzeichnen, die Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch den Pflegestellen ermöglicht haben?
3. Welche Handlungsempfehlungen lassen sich aus der Aufarbeitung ableiten, d.h. es soll erarbeitet werden, was es heute an Schutz und Unterstützung in der Pflegekinderhilfe braucht, um letztendlich die Kinder und Jugendlichen sowie deren Rechte besser schützen zu können.

Hintergrund

Es ist bekannt, dass Helmut Kentler im Jahr 1969 drei Pflegestellen bei drei Hausmeistern am Berliner Bahnhof Zoologischer Garten initiierte, die wegen sexueller Kontakte mit Minderjährigen vorbestraft waren. Kentler brachte dort jugendliche Trebegänger in dem Bewusstsein und geradezu mit der Intention unter, dass es sexuelle Kontakte zwischen den Trebegängern und den erwachsenen Männern geben würde. Kentler ging davon aus, dass pädosexuelle Kontakte den Trebegängern die Reintegration in die Gesellschaft, d.h. Heilung abweichenden Verhaltens ermöglichen. Kentler selbst fungierte dabei als Supervisor, Gutachter und Begleiter der Pflegestellen. Die Einrichtung der Pflegestellen erfolgte möglicher Weise mit Kenntnis oder sogar Billigung der West-Berliner Verwaltung oder jedenfalls einzelner MitarbeiterInnen derselben. Vor diesem Hintergrund stellen sich die offenen Fragen, wie solche Einrichtungen organisational möglich werden konnten, ob Kentler in den Folgejahren weitere solcher Pflegestellen initiierte bzw. welche Rolle er in der Berliner Pflegekinderhilfe perspektivisch spielte.

Bitte um Akteneinsicht

Um das vorangestellte Anliegen und Ziel der Aufarbeitung realisieren zu können, bedarf es der Einsicht in und Analyse von Pflegestellenakten. Die Analyse von Pflegestellenakten stellt ein wesentliches Mittel da, um die damaligen Verfahren in der Pflegekinderhilfe und damit die Verantwortung der Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe aufarbeiten zu können. Hierzu ist beabsichtigt, dass das Sie anschreibende Jugendamt eine Kopie der Sie betreffende Pflegestellenakte bzw. eine Pflegestellenakte, die Sie betreffende, nicht anonymisierte Sozialdaten enthält, an uns übermittelt. Aus diesem Grund bitten wir um die Erlaubnis Ihre Akte bzw. die Akte mit den Sie betreffenden Daten einsehen zu dürfen.

Freiwilligkeit und Widerruf

Die Zustimmung in die Akteneinsicht ist freiwillig. Sie können Ihr Einverständnis zur Akteneinsicht auch ohne Angabe von Gründen widerrufen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass durch den Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird. Sowohl die Einwilligungserklärung als auch ein Widerruf sind zu richten an das Sie kontaktierende Jugendamt:

z.B.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Abt. Jugend, Umwelt, Gesundheit, Schule und Sport

10820 Berlin

Wenn Sie an dem Forschungsprojekt nicht teilnehmen möchten, müssen Sie nichts weiter veranlassen.

Alle kopierten Aktendokumente werden während der Projektlaufzeit sicher verwahrt und voraussichtlich ein Jahr nach Projektende (April 2021) vernichtet. Alle MitarbeiterInnen vom Aufarbeitungsprojekt unterliegen den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Verwendung

Die Daten werden nur für wissenschaftliche Zwecke verwendet und ausschließlich von den MitarbeiterInnen des Forschungsprojektes der Universität verarbeitet. Veröffentlichungen (z.B. in Büchern oder Zeitschriften im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe) erfolgen ausschließlich anonym, d.h. in einer Form, die keine Rückschlüsse auf die Identität einzelner Betroffener oder sonstige Privatpersonen ermöglicht.

Rückfragen und weitere Informationen

Bei Rückfragen und für weitere Informationen können Sie sich jederzeit an das Jugendamt Tempelhof-Schöneberg wenden, aber auch, gerne anonym, bei den ForscherInnen der Universität Hildesheim (Carolin Oppermann und Julia Schröder): jhberlin@uni-hildesheim.de, 05121-88311830. Ebenfalls können Sie sich auf unserer Homepage: <https://www.uni-hildesheim.de/jugendhilfe-berlin> informieren.

Mit besten Grüßen

Carolin Oppermann
Mitarbeiterin im Aufarbeitungsprojekt
Institut für SOP
Stiftung Universität Hildesheim

T

Julia Schröder
Mitarbeiterin im Aufarbeitungsprojekt
Institut für SOP
Stiftung Universität Hildesheim

Allgemeine Datenschutzerklärung zum Projekt „Aufarbeitung: Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“

Als betroffene Person, deren personenbezogene Daten im Rahmen der oben genannten Studie erhoben werden, haben Sie nach § 13 DSGVO grundsätzlich folgende Rechte, soweit in Einzelfällen keine gesetzlichen Ausnahmen zur Anwendung kommen:

Auskunftsrecht:

Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, von uns verarbeitet werden.

Recht auf Löschung:

Sie können verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden.

Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung:

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden:

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Friedrichstrasse 219

10969 Berlin

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Datenschutzbeauftragter der Universität Hildesheim:

apl. Professor Dr. Thomas Mandl dsbeauf@uni-hildesheim.de +49 5121 883-30306

Einwilligungserklärung

Ich bin über Ziele und Hintergründe des Projekts „Aufarbeitung: Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“ bezüglich des Vorgehens bei der Auswertung der persönlichen Daten durch ein Informationsschreiben sowie die Datenschutzerklärung verständlich, klar, und umfassend informiert worden. Dies betrifft u.a.:

- Hintergründe und Ziele des Projektes „Aufarbeitung: Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“
- Akteneinsicht
- Freiwilligkeit und Widerruf
- Verwendung der Daten
- Anonymisierung der Daten in späteren Veröffentlichungen
- Verwahrung und Vernichtung kopierter Aktendokumente
- Datenschutzbestimmungen

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass die Abgabe meiner Einwilligung freiwillig ist und dass mir durch eine Verweigerung der Einwilligung keinerlei Nachteile entstehen. Ich bin des Weiteren darüber aufgeklärt worden, dass ich meine Einwilligung bis zum Abschluss des Projektes (voraussichtlich 30.04.2020) jederzeit frei und ohne Nennung von Gründen widerrufen kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ich hatte ausreichend Zeit, mich für oder gegen eine Teilnahme am Projekt zu entscheiden. Eine Kopie des Informationsschreibens sowie der Einwilligungserklärung habe ich erhalten.

Unter diesen Bedingungen erkläre ich, _____ meine Einwilligung dazu, dass die ProjektmitarbeiterInnen des Forschungsprojektes „Aufarbeitung: Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“ der Universität Hildesheim in meine Pflegestellenakte bzw. eine Pflegestellenakte, die mich betreffende Sozialdaten enthält, Einsicht nehmen bzw. diese in Kopie erhalten und wissenschaftlich auswerten.

Mir ist bewusst, dass meine Pflegeakte auch Angaben über meine Gesundheit, meine ethnische Herkunft, politische Meinung sowie religiöse oder weltanschauliche Überzeugung beinhalten kann. Meine Einwilligung bezieht sich daher auch auf die Verarbeitung dieser sensiblen Angaben.

Ich erkläre mich zudem damit einverstanden, dass die anonymisierten Daten für Publikationszwecke verwendet werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich möchte nach Abschluss des Projekts auch über die Ergebnisse informiert werden:

[] Ja. bitte senden Sie die Ergebnisse an nachfolgende Adresse:

[] Nein, ich möchte zwar an dem Forschungsprojekt teilnehmen, über die Ergebnisse der Studie aber nicht persönlich informiert werden

Verpflichtung zur Geheimhaltung

Name:

Anschrift:

Ich bin als Mitarbeiter/in des Forschungsprojekts „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“,

Projektleitung: Prof. Dr. Schröder, Universität Hildesheim,

Lehrstuhl:

E-Mail:

darüber belehrt worden, dass ich die Daten, die mir im Rahmen des Projekts übermittelt werden, ausschließlich zu dem Zweck des Projekts verwenden und sie keiner anderen Person offenbaren darf.

Der Zweck, zu dem mir die Daten übermittelt werden, ergibt sich aus dem in Kopie angefügten Schreiben über die Genehmigung zur Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung gemäß § 75 SGB X der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Genehmigungsbescheid) vom 12.08.2019.

Ich verpflichte mich, die Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehören Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung meiner Mitarbeit oder des Projekts.

_____, den

Unterschrift der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters



Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

Universität Hildesheim
Institut für Sozial- und Organisationspädagogik
Institut für Erziehungswissenschaft
Herrn Prof. Dr. Wolfgang Schröer
Frau Prof. Dr. Meike Baader
Frau Dr. Carolin Oppermann
Frau Dr. Julia Schröder

Per E-Mail:
jhberlin@uni-hildesheim.de

Geschäftszeichen:
(bitte angeben)

Abteilung:

Bearbeiter(in):

Telefon:

030 13889-0

Durchwahl-Nr.:

Datum:

24. Juli 2019

nachrichtlich

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Aufarbeitungsprojekt „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“
Antrag nach § 75 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)
Ihre E-Mail vom 9. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Professor Schröer,
sehr geehrte Frau Professor Baader,
sehr geehrte Frau Dr. Oppermann,
sehr geehrte Frau Dr. Schröder,

vielen Dank für die Übersendung der überarbeiteten Unterlagen. Nach deren Durchsicht bestehen von unserer Seite noch einige wenige Anmerkungen. Im Einzelnen:

Informationsschreiben

- Der erste Absatz des Anschreibens sollte verständlicher formuliert werden. Insbesondere aus dem letzten Satz des Absatzes dürften die betroffenen Personen mitunter nur schwer entnehmen können, dass die Universität Hildesheim Einsicht in die Akten des Jugendamtes begehrt. Zudem sollte konkretisiert werden, wer das Forschungsprojekt an der Universität Hildesheim das Forschungsprojekt tatsächlich durchführt (Nennung der Projektverantwortlichen nebst Institut).
- Die im Informationsschreiben angegebene URL www.jugendhilfe-berlin.de leitet automatisch weiter zur Internetseite des Vereins „Trio Therapie-Jugendhilfe-Bildung e. V.“ mit

Sitz in 15344 Strausberg (www.trio-tjbz.de). Wir bitten daher, diese Angabe noch einmal zu überprüfen.

- Aus dem Informationsschreiben geht nicht eindeutig hervor, an wen die betroffenen Personen die unterzeichnete Einwilligungserklärung zurücksenden sollen. Ebenfalls fehlt ein Hinweis, an wen der Widerruf zu richten ist (inkl. Kontaktmöglichkeit).
- Auch eine konkrete Kontaktmöglichkeit für Rückfragen beim Jugendamt sollte ergänzt werden. Derzeit beschränkt sich das Informationsschreiben auf den abstrakten Hinweis, dass sich die betroffenen Personen bei Rückfragen sowie für weitere Informationen „an das zuständige Jugendamt“ wenden können (vgl. S. 3, vorletzter Absatz).
- Wir empfehlen unter dem Punkt „Freiwilligkeit und Widerruf“ an den Satz „Die Zustimmung in die Akteneinsicht ist freiwillig.“ noch folgenden Satz anzuschließen: *„Wenn Sie an dem Forschungsprojekt nicht teilnehmen möchten, müssen Sie nichts weiter veranlassen.“*
- Unter demselben Punkt wird im Informationsschreiben angegeben, dass die kopierten Aktendokumente voraussichtlich ein Jahr nach Projekteende (31.12.2020) vernichtet werden. Im Antrag wird hingegen ausgeführt, dass Kopien von Akten nach der Analyse (April 2021) vernichtet werden, vgl. S. 8 des Antrags. Dies erscheint widersprüchlich.
- Soweit den betroffenen Personen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich über die Ergebnisse der Studie informieren zu lassen und sie in diesem Zusammenhang gebeten werden, der Universität Hildesheim oder dem jeweiligen Jugendamt per E-Mail eine Adresse mitzuteilen, an die die Ergebnisse geschickt werden können (vgl. S. 3, letzter Absatz), möchten wir Folgendes anmerken: Aus datenschutzrechtlicher Sicht vorzugswürdig wäre es, die Ergebnisse z. B. auf der Internetseite des Projektes (s. o.) zu veröffentlichen und die Betroffenen in dem Anschreiben nur darauf hinzuweisen, ab wann sie die Ergebnisse dort voraussichtlich einsehen können. Auf diese Weise entfielen die mit der persönlichen Information einhergehende Verarbeitung der Adressdaten. Sollte dies aus Ihrer Sicht nicht in Betracht kommen, weisen wir darauf hin, dass die Speicherung und Nutzung der Adresse ebenfalls eine Datenverarbeitung darstellt, die einer Rechtsgrundlage bedarf. Aus Nachweisgründen würden wir in diesem Fall empfehlen, die Einwilligungserklärung entsprechend zu erweitern (s. dazu unten).

Einwilligungserklärung

- Um den Anforderungen, die Art. 9 Abs. 2 lit a DS-GVO an die Einwilligung stellt, gerecht zu werden, empfehlen wir, den vorletzten Absatz der Erklärung konkreter zu fassen. Aus unserer Sicht käme beispielsweise nachfolgende Formulierung in Betracht:

„Mir ist bewusst, dass meine Pflegeakte auch Angaben über meine Gesundheit, meine ethnische Herkunft, politische Meinung sowie religiöse oder weltanschauliche Überzeugung beinhalten kann. Meine Einwilligung bezieht sich daher auch auf die Verarbeitung dieser sensiblen Angaben.“

- Sollten Sie beabsichtigen, die betroffenen Personen individuell über die Ergebnisse der Studie zu informieren (s. o.), empfehlen wir, die Einwilligungserklärung entsprechend zu ergänzen. Zudem sollte sich diese Ergänzung auch optisch von der Einwilligung in das Forschungsprojekt abheben. Dies dürfte sich z. B. umsetzen lassen, indem bei der bestehenden Erklärung nach der Unterschrift noch folgender Passus ergänzt wird:

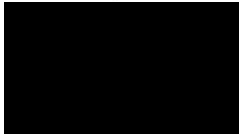
„Ich möchte nach Abschluss des Projekts auch über die Ergebnisse informiert werden:

[] Ja. bitte senden Sie die Ergebnisse an nachfolgende Adresse: _____

[] Nein, ich möchte zwar an dem Forschungsprojekt teilnehmen, über die Ergebnisse der Studie aber nicht persönlich informiert werden.“

Nach Umsetzung unserer o. g. Hinweise stehen dem Forschungsprojekt aus unserer Sicht jedenfalls keine grundlegenden datenschutzrechtlichen Bedenken entgegen. Wir erlauben uns rein vorsorglich aber den Hinweis, dass die vorgesehene Übermittlung gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 SGB X zunächst noch der Genehmigung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bedarf. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist hingegen keine Genehmigungsbehörde im Sinne des § 75 SGB X.

Mit freundlichen Grüßen





Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

Universität Hildesheim
Institut für Sozial- und Organisationspädagogik
Institut für Erziehungswissenschaft
Herrn Prof. Dr. Wolfgang Schröer
Frau Prof. Dr. Meike Baader
Frau Dr. Carolin Oppermann
Frau Dr. Julia Schröder

Per E-Mail:
jhberlin@uni-hildesheim.de

Geschäftszeichen:
(bitte angeben)

Ableitung:

Bearbeiter(in):

Telefon:

030 13889-0

Durchwahl-Nr.:

Datum:

14. Juni 2019

nachrichtlich

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Aufarbeitungsprojekt „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“
Antrag nach § 75 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)
Ihre E-Mail vom 4. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Professor Schröer,
sehr geehrte Frau Professor Baader,
sehr geehrte Frau Dr. Oppermann,
sehr geehrte Frau Dr. Schröder,

mit E-Mail vom 4. Juni 2019 haben Sie uns Ihren Antrag nach § 75 Abs. 1 SGB X vorgelegt und uns um datenschutzrechtliche Stellungnahme gebeten. Wie bereits angekündigt, kommen wir dieser Bitte gerne nach.

Mit Ihrem Antrag verfolgen Sie das Ziel, Kopien von Fallakten der Berliner Jugendämter zu erhalten, um diese im Rahmen des o. g. Forschungsprojektes analysieren zu können. Konkret beantragen Sie die Einsicht in folgende Dokumente:

1. Eine beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg vorliegende Fallakte zur „Pflegestelle H.“, die u. a. die Unterbringung von zwei Betroffenen behandelt, die sich bereits bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) gemeldet haben.
2. Insgesamt 21 zufällig auszuwählende Fallakten dreier unterschiedlicher Jugendämter der Stadt Berlin (West) aus der Pflegekinderhilfe (jeweils sieben aus den 1970er, 1980er und 1990er Jahren).

3. Weitere Fallakten von Betroffenen, soweit diese im Rahmen einer Bestandsanalyse in den Jugendämtern aufgefunden werden.

Richten wir uns nach den Ausführungen auf Seite 5 ff. Ihres Antrags, ist beabsichtigt, dass die unter Ziff. 2 genannten Akten grundsätzlich vollständig anonymisiert an Sie übermittelt werden. Anders sieht hingegen die Planung im Hinblick auf die unter Ziff. 1 und 3 genannten Aktenbestände aus. Bei diesen soll vor der Übermittlung durch die Jugendämter die Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt werden. Sofern die Einholung einer Einwilligung nicht möglich ist, ist vorgesehen, dass die Akten vor Übermittlung an Sie durch die Schwärzung der darin enthaltenen Namen anonymisiert werden. Von dieser Schwärzung ausgenommen sollen lediglich die Namen von Fachkräften, die in den jeweiligen Fall eingebunden waren, sowie die Namen von Funktions- bzw. Entscheidungsträger/innen und Personen des öffentlichen Lebens sein. Bei späteren Veröffentlichungen würden diese Personen jedoch nur dann namentlich genannt, wenn sie in diesem Kontext öffentlich bekannt seien oder die Nennung der Namen zur Klärung des organisationalen Zusammenhangs unabdingbar sei. Ob dies der Fall sei, werde in einem „Datenschutz-Peer-Review-Verfahren“ durch zwei externe Wissenschaftlicher/innen und einem Mitglied des Betroffenenrates geprüft. Bei Bedenken durch dieses Gremium würden die Personen vor der Veröffentlichung anonymisiert.

Nach datenschutzrechtlicher Prüfung Ihres Antrages möchten wir hierzu Folgendes anmerken:

Einwilligung:

Soweit Sie darauf hinweisen, dass Sie beabsichtigen, die Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen, fällt auf, dass Sie Ihrem Antrag weder ein Muster der Einwilligungserklärung noch des Anschreibens an die betroffenen Personen beigelegt haben. Wir bitten Sie daher, uns diese Dokumente nachzureichen.

Rein vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass eine Einwilligung grundsätzlich die in Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) genannten Vorgaben erfüllen muss, um eine Datenverarbeitung legitimieren zu können. Eine Einwilligung ist danach nur wirksam, wenn sie freiwillig und – bezogen auf einen bestimmten Fall – informiert abgegeben wird. Zudem sind die betroffenen Personen darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung jederzeit widerrufen können und dass durch den Widerruf die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird (vgl. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 f. DS-GVO). Ist beabsichtigt, dass auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO (z. B. Gesundheitsdaten) von der Einwilligung umfasst ist, muss sich die Einwilligung zudem ausdrücklich auch auf diese Angaben beziehen (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO).

Um einerseits die notwendige Informiertheit der betroffenen Personen sicherzustellen und andererseits die eigentliche Einwilligungserklärung nicht zu überfrachten, hat es sich in der Praxis zudem bewährt, die betroffenen Personen zusätzlich zur Einwilligungserklärung mit einem Informationsschreiben zu versehen. Mit diesem Informationsschreiben sollten die Adressatinnen und Adressaten in leicht verständlicher Art und Weise über das Forschungsprojekt und die damit verbundenen Datenverarbeitung aufgeklärt werden.

Zudem gehen wir davon aus, dass die Einwilligungserklärungen vom jeweiligen Jugendamt an die betroffenen Personen versendet werden, die Anschriften zum Zwecke der Kontaktaufnahme also nicht an die Universität Hildesheim übermittelt werden.

Informationspflichten aus Art. 13 DS-GVO:

Von den gerade genannten Informationen, die essentiell sind, um von einer rechtswirksamen Einwilligung ausgehen zu können, unterscheiden sich wiederum die allgemeinen Informationspflichten aus Art. 13 DS-GVO, die grundsätzlich jeden Verantwortlichen treffen – und zwar unabhängig davon, ob dieser personenbezogene Daten auf Grundlage einer Einwilligung oder einer Rechtsvorschrift verarbeitet. Diese Pflichtangaben nach Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO überschneiden sich zwar inhaltlich mit denjenigen Informationen, die erforderlich sind, um von einer „informierten Einwilligung“ im Sinne von Art. 4 Nr. 11 DS-GVO ausgehen zu können (z. B. Angabe der Zwecke der Datenverarbeitung und Empfänger von personenbezogenen Daten). Sie sind aber nicht gänzlich deckungsgleich.

Wir empfehlen Ihnen daher, den betroffenen Personen die Informationen nach Art. 13 DS-GVO mit einem gesonderten Dokument zur Verfügung zu stellen (gebräuchlich ist hierfür z. B. die Bezeichnung „Datenschutzerklärung“). Dieses Dokument kann sich mit Blick auf Art. 13 Abs. 4 DS-GVO sodann auf die in Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO genannten Angaben beschränken, die nicht bereits im Informationsschreiben zur Studie enthalten sind (bspw. Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten, Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Betroffenenrechte, Beschwerderecht etc.).

Anonymisierung:

Soweit Sie mit Ihrem Antrag ausführen, dass Fallakten bei denen keine Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt sowie die unter Ziff. 2 genannten Akten nur anonymisiert an die Universität Hildesheim übermittelt würden, weisen wir darauf hin, dass die Schwärzung der Namen regelmäßig nicht ausreicht, um von „anonymen Daten“ ausgehen zu können. Vielmehr kann auch über die Kombination weiterer, in den Akten enthaltener Merkmale eine Identifizierung der betroffenen Personen möglich sein. Welche Angaben im Einzelnen zu schwärzen sind, um eine Identifizierung möglichst sicher auszuschließen, ist freilich stets eine Frage des Einzelfalls. Wir gehen aber davon aus, dass wenigstens die in den Akten enthaltenen Geburtsdaten der betroffenen Personen und ihre konkreten Anschriften unkenntlich zu machen sind.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die studentischen und/oder wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, die die Schwärzungen vornehmen sollen, jeweils beim datenschutzrechtlich Verantwortlichen, mithin dem jeweiligen Jugendamt, dessen Akten anonymisiert werden, anzustellen sind. Dass dies geplant ist, können wir den Angaben in Ihrem Antrag (vgl. S. 7, 3. Absatz) jedenfalls nicht eindeutig entnehmen.

Namen der Fachkräfte:

Von der Anonymisierung nicht umfasst sollen wiederum die Namen der in den Fallakten enthaltenen Fachkräfte und sonstigen Funktions- bzw. Entscheidungsträger/innen sein. Da es sich bei diesen Angaben nicht um Sozialdaten handelt, kann deren Übermittlung lediglich auf die allgemeine Forschungsklausel in § 17 Berliner Datenschutz (BlnDSG) gestützt werden. Hiernach ist deren Übermittlung auch ohne Einwilligung für die Erfüllung einer Aufgabe zu im öffentlichen Interesse liegen-

den wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

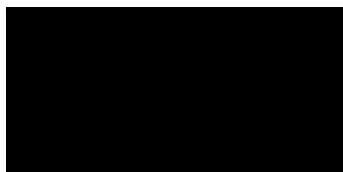
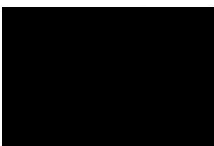
Dass diese Interessenabwägung hier zu Gunsten des Forschungsprojektes ausfällt, halten wir im Ergebnis wiederum für vertretbar. Hierbei berücksichtigen wir, dass das Ziel des Vorhabens u. a. darin liegt, die organisationalen Strukturen aufzuklären und dies ohne Kenntnis der handelnden Personen schlichtweg nicht möglich sein dürfte. Zudem ist im Rahmen der Interessenabwägung auch die gesetzgeberische Wertung zur Übermittlung von Angaben über Amtsträgerinnen und Amtsträger zu berücksichtigen, wie sie im Informationsfreiheitsgesetz ihren Ausdruck findet. Nach dem IFG hat jedermann das Recht, Einsicht in die Akten der öffentlichen Verwaltung zu beantragen. Diesem Einsichtsgesuch können schutzwürdige Belange der betroffenen Personen zwar entgegenstehen. Schutzwürdige Belange sind allerdings regelmäßig dann nicht berührt, wenn sich aus der Akte (lediglich) ergibt, dass die betroffene Person als Amtsträger oder Amtsträgerin an einem Verwaltungsvorgang mitgewirkt hat und in dieser Akte nur dessen oder deren Name, Titel, akademischer Grad, Beruf, innerdienstliche Funktionsbezeichnung, dienstliche Anschrift und Rufnummer enthalten ist (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2 IFG). Einer Übermittlung dieser Angaben steht daher auch im vorliegenden Fall nichts entgegen. Vielmehr gehen wir davon aus, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die Belange der betroffenen Personen hier deutlich überwiegt.

Bedenken bestehen allerdings im Hinblick auf die ggf. geplante Veröffentlichung einzelner Namen in späteren Publikationen (vgl. S. 8 des Antrags). Da es sich bei der Universität Hildesheim um eine öffentliche Stelle des Landes Niedersachsen handelt, dürfte sich die Frage der Zulässigkeit der Veröffentlichung einzelner Namen nach § 13 Abs. 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) richten. Hiernach dürfen personenbezogene Daten im Rahmen von wissenschaftlichen oder historischen Forschungsvorhaben nur veröffentlicht werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist wiederum stets eine Frage des Einzelfalls und vornehmlich von Ihnen als datenschutzrechtlich Verantwortliche zu entscheiden. Das Votum des von Ihnen beschriebenen Gremiums aus externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Betroffenenvertretern kann hier keine Bindungswirkung entfalten und keinesfalls die „Unerlässlichkeit“ der Veröffentlichung im Sinne von § 13 Abs. 3 ND SG begründen. Im Übrigen erlauben wir uns die Anmerkung, dass auch die Offenlegung der Namen gegenüber den Mitgliedern des Gremiums eine Übermittlung von personenbezogenen Daten darstellt, deren Zulässigkeit vorab von Ihnen zu prüfen wäre.

Da wir im Rahmen unserer gesetzlichen Zuständigkeit jedoch nicht entscheiden können, ob die Vorgaben des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes erfüllt sind, empfehlen wir Ihnen, sich vor der Veröffentlichung den Rat der Niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz einzuholen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Hinweisen weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Antrag nach § 75 Abs. 1 SGB X – Übermittlung von Sozialdaten für Forschung und Planung

Bestandssignatur/Nummer der Akte:

Antragsteller/in

Universität Hildesheim

Institut für Sozial- und Organisationspädagogik, Institut für Erziehungswissenschaft

Prof. Dr. Wolfgang Schröder, Prof. Dr. Meike Baader, Dr. Carolin Oppermann, Dr. Julia Schröder

Universitätsplatz 1

31141 Hildesheim

05121-883 11830

jhberlin@uni-hildesheim.de

Betreff:

Aufarbeitungsprojekt Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe

Art des Vorhabens:

Wissenschaftliche Forschung im Sozialleistungsbereich

1. Gegenstand des Antrags

Beantragt wird die Einsicht in Akten der Kinder- und Jugendhilfe West-Berlin aus den 70er, 80er, 90er und 2000er Jahren zur wissenschaftlichen Untersuchung und Aufarbeitung des Wirkens Helmut Kentlers (1928-2008) in der Kinder- und Jugendhilfe West-Berlins.

Zur wissenschaftlichen Untersuchung sind vier Forschungsperspektiven beabsichtigt (siehe näher unter 2. d.), unter denen eine Aktenanalyse als "Forschungsperspektive II" eine

wesentliche Rolle spielt. Zur Realisierung der Aktenanalyse wird konkret Folgendes beantragt:

1. Einsicht in eine beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg bereits vorliegende Fallakte zur Pflegestelle H., die u.a. die Unterbringung von zwei Betroffenen behandelt, die sich im Zuge einer ersten internen Aufarbeitung bei der Senatsverwaltung für Jugend und Familie (SenBJF) gemeldet haben.
2. Einsicht in 28 zufällig auszuwählende Fallakten (Pflegelternakte bzw. Fallakten) aus drei unterschiedlichen Jugendämtern der Stadt Berlin (West) aus der Pflegekinderhilfe - jeweils sieben aus den 70er; 80er, 90er, 2000er Jahren, um die Verfahrensweise in der Pflegekinderhilfe zur Einrichtung und Begleitung von Pflegestellen zu analysieren.
3. Einsicht in weitere Fallakten von Betroffenen, soweit diese in den Jugendämtern gefunden wurden.

2. Begründung des Antrags

a. Zu Grunde liegendes Forschungsprojekt

Die Akteneinsicht ist im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsprojektes erforderlich. Ziel dieses Forschungsprojektes ist eine Aufarbeitung Helmut Kentlers Wirken in der Kinder- und Jugendhilfe West-Berlin. Der Fokus liegt darauf, organisationale Verfahren und Ermöglichungsstrukturen im Rahmen der Pflegekinderhilfe zu rekonstruieren.

Helmut Kentler war ein deutscher Psychologe und Pädagoge und u.a. von 1969 - 1974 Abteilungsdirektor am "Pädagogischen Zentrum Berlin" (eine der Vorgängerorganisationen des heutigen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg). Umstritten und in die Kritik geraten ist Kentler vor allem, weil er sich für die Enttabuisierung und Legalisierung von gewaltfreien Sexualkontakten zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen eingesetzt und darüber hinaus - auch als Gutachter - pädosexuelle Standpunkte vertreten hat.

Konkreter Hintergrund des Forschungsvorhabens ist das sog. "Kentler-Experiment" aus dem Jahr 1969 bzw. aus den folgenden Jahren, in dessen Rahmen Kentler drei Pflegestellen bei drei Hausmeistern am Berliner Bahnhof Zoologischer Garten einrichtete, die wegen sexueller Kontakte mit Minderjährigen vorbestraft waren. Kentler brachte dort jugendliche Trebegänger in dem Bewusstsein und geradezu mit der Intention unter, dass es sexuelle

Kontakte zwischen den Trebegängern und den erwachsenen Männern geben würde. Kentler ging davon aus, dass pädosexuelle Kontakte den Trebegängern die Reintegration in die Gesellschaft, d.h. Heilung abweichenden Verhaltens ermöglichen. Kentler selbst fungierte dabei als Supervisor, Gutachter und Begleiter der Pflegestellten. Das "Kentler-Experiment" erfolgte möglicher Weise mit Kenntnis oder sogar Billigung der West-Berliner Verwaltung oder jedenfalls einzelner Mitarbeiter*innen derselben.

Bislang wurde eine erste Aufarbeitung zur Person Kentlers sowie zu seinen Schriften und werkbezogenen Quellen durch Dr. Teresa Nentwig vom Göttinger Institut für Demokratieforschung durchgeführt. In der Aufarbeitung liegen jedoch nach wie vor zwei Leerstellen vor:

- Zum einen zeigt sich, dass die „Stimme“ bzw. die Perspektiven, Deutungsmuster und Relevanzsetzungen der Betroffenen, welche sich im Zuge der ersten Aufarbeitung beim Berliner Senat gemeldet haben, bis dato nicht berücksichtigt wurden.
- Zum anderen zeigt sich, dass es bisher keine systematische Auseinandersetzung mit den Organisationen und organisationalen Verfahren gibt, innerhalb derer Kentlers „Experiment“ möglich wurde. Das heißt, dass es nur wenige bis keine Auseinandersetzung mit und Aufarbeitung der Pflegekinderhilfe gibt.

Im Fokus des dem Antrag zu Grunde liegenden Forschungsprojektes steht daher die Frage nach dem Täter-Organisationen-Verhältnis als Frage nach der Involviertheit und Beteiligung von Organisationen: wie konnte organisational Kentlers „Experiment“ und damit die Verletzung der Rechte von jungen Menschen verwirklicht und so lange möglich werden? Wie lange wirkten die organisationalen Verflechtungen und Ermöglichungsstrukturen weiter? Darauf aufbauend sollen Handlungsempfehlungen für die Organisationsstrukturen der Pflegekinderhilfe abgeleitet werden. Es gilt zu fragen, was perspektivisch an Schutzkonzepten für die Pflegekinderhilfe benötigt wird, um letztendlich die Kinder und Jugendlichen sowie deren Rechte besser zu schützen.

b. zentrale Fragestellungen des Forschungsprojektes

Aus dem unter a. Dargestellten ergeben sich drei zentrale Fragekomplexe:

1. Wie kann die Aufarbeitung die Anliegen der Betroffenen unterstützen? Zentral für die Betroffenen ist dabei die Frage nach der konkreten Verantwortlichkeit und nach dem Ausmaß der Übergriffe und Grenzverletzungen unter organisationaler Aufsicht. D.h. wie können die zur Verfügung stehenden Akten bzw. Daten so aufbereitet

werden, um den Betroffenen das für sie relevante Wissen und die für sie relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen?

2. Welche organisationalen Strukturen und Verfahren haben welches Wirken von Helmut Kentler in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe wie ermöglicht und welche Verflechtungen mit anderen Verfahren und Prozessen lassen sich nachzeichnen? Wie lange bestanden die Ermöglichungsstrukturen des sogenannten „Experimentes“ fort?
3. Welche Konsequenzen können für die gegenwärtige Kinder- und Jugendhilfe und fachlichen Entwicklungen – insbesondere für die Hilfen zur Erziehung – abgeleitet werden?

c. Erforderlichkeit der Akteneinsicht

Die Beantwortung der Forschungsfragen soll unter folgenden vier Forschungsperspektiven und dabei mittels folgenden quellenanalytischen Vorgehens erfolgen:

- Forschungsperspektive I – Betroffenenbeteiligung und -interviews
- Forschungsperspektive II – Aktenanalyse
- Forschungsperspektive III – Zeitzeugeninterviews
- Forschungsperspektive IV – Fachöffentlicher Diskurs

Für die Forschungsperspektive II ist die Einsicht in im Antrag zu 1. genannten vorliegenden Fallakten sowie in die weiteren in den Anträgen zu 2. und 3. genannten Akten zentral.

Die Analyse von Akten stellt ein wesentliches Mittel für die Rekonstruktion des Täter-Organisationen-Verhältnisses dar, da hierüber organisationale Verfahren, Entscheidungs- und Kommunikationswege rekonstruiert werden können.

d. Gewährleistung des Datenschutzes

Die Übermittlung personenbezogener Daten an die Antragssteller soll auf das absolut notwendige Minimum reduziert werden. Soweit wie möglich, sollen Akten vor Übergabe an die Antragssteller anonymisiert werden. Soweit eine Anonymisierung nicht möglich oder nicht mit den wissenschaftlichen Anforderungen vereinbar ist, sollen Einwilligungen der betroffenen Personen eingeholt werden, soweit dies rechtlich erforderlich ist.

Konkret soll wie folgt vorgegangen werden:

aa. Behandlung vor Übermittlung an die Antragssteller

Vorgehen

(1) Alle Akten (sowohl Anträge zu 1. und 3., als auch Antrag zu 2.) werden vor Übermittlung an die Antragstellerin so anonymisiert, dass in den Akten genannte Privatpersonen nicht identifizierbar sind. Insbesondere werden alle Namen, Orte und weitere Hinweise die Rückschlüsse auf sonstige Privatpersonen zulassen, geschwärzt.

Die Übermittlung von Akten, in denen Privatpersonen identifizierbar sind, erfolgt abweichend vom Vorstehenden nur, wenn die Einwilligung der identifizierbaren Personen in die Übermittlung der Akten an die Antragstellerin und die Analyse der Akten durch die Antragstellerin vorliegt oder wenn die Übermittlung ohne Einwilligung ausnahmsweise gesetzlich zulässig ist.

Sofern eine Einwilligung erforderlich ist, wird diese vor Übermittlung der Akte an die Antragstellerin durch das jeweilige Jugendamt unter Verwendung von Schreiben nach den **anliegenden** Mustern eingeholt (**Anlagen 1 bis 3:** Informationsschreiben, Einwilligungserklärung, Datenschutzerklärung).

(2) Soweit Personen, die als Fachkräfte in den Fall eingebunden oder als Professionelle oder Dienstleister z.B. im Rahmen der Fallbearbeitung offiziell beauftragt waren, sowie Funktionsträger*innen, Personen des öffentlichen Lebens und Entscheidungsträger*innen in unterschiedlichen organisationalen Zusammenhängen betroffen sind, gilt

- bzgl. der Akten zum Antrag zu 2. gilt das unter (1) Gesagte,
- bzgl. der Akten zu den Anträgen zu 1. und 3. gilt, dass grundsätzlich keine Anonymisierung erfolgt und keine Einwilligungen eingeholt werden.

Erläuterung

Zu (1): Zur Umsetzung des Forschungskonzeptes ist die Identifizierbarkeit von Privatpersonen (bspw. Betroffenen, deren Angehörige oder zufällig in Akten genannte unbeteiligte Dritte) im Ausgangspunkt nicht erforderlich. Hinsichtlich solcher Personen ist daher grundsätzlich die vollständige Anonymisierung vor Übermittlung an die Forscher*innen beabsichtigt.

Allerdings sind Fälle denkbar, in denen eine Anonymisierung nicht erfolgen kann oder soll. Bspw. sind folgende Konstellationen denkbar:

- Eine Anonymisierung ist aus „technischen Gründen“ hinsichtlich einzelner Personen nicht möglich,
- bei Analyse einer anonymisierten Akte durch die Forscher*innen stellt sich heraus, dass die Identifizierung einer bestimmten Person aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich ist,
- Betroffene haben von dem Projekt Kenntnis erlangt, melden sich bei der SenBJF, dem Jugendamt oder den Forscher*innen und sind mit einer Weitergabe der sie betreffenden Sozialdaten an die Forscher*innen einverstanden. Bereits zur Entwicklung des Aufarbeitungsprojektes wurden bspw. bekanntlich mit zwei Betroffenen sowie deren Vertrauenspersonen über das Aufarbeitungskonzept gesprochen. Darüber hinaus wird ihre Beteiligung an der Aufarbeitung in Bezug auf ihre Fragestellungen und in Bezug auf ihre Informiertheit über Arbeitsschritte und Ergebnisse, sofern nicht Datenschutzrechte Dritter verletzt werden, kontinuierlich sichergestellt. Sollten sich weitere Betroffene melden, soll im Grundsatz ebenso vorgegangen werden.

In der Regel wird in solchen Fällen keine gesetzliche Rechtfertigung für eine Übermittlung nicht anonymisierter Akten vorliegen, sondern eine Einwilligung erforderlich sein.

Zu (2): Hinsichtlich solcher Personen, die als Fachkräfte in den Fall eingebunden oder als Professionelle oder Dienstleister z.B. im Rahmen der Fallbearbeitung offiziell beauftragt waren, sowie Funktionsträger*innen, Personen des öffentlichen Lebens und Entscheidungsträger*innen in unterschiedlichen organisationalen Zusammenhängen betroffen sind, ist zu differenzieren:

- Soweit die **zufällig ausgewählten „Vergleichsakten“** (**Akten nach dem Antrag zu 2.)** betroffen sind, ist die Kenntnis der Namen/Identitäten von Fachkräften nicht erforderlich, denn die Auswertung bezieht sich allein auf die Verfahrensabläufe zu Forschungszwecken, um das Verfahren in den Fall der Betroffenenakte einordnen zu können. Daher gilt hinsichtlich der Anonymisierung vor Übermittlung und ggf. einzuholender Einwilligungen das zu (1) Ausgeführte.
- Soweit die von **vornherein als einschlägige Fallakten identifizierten Akten** (**Akten nach den Anträgen zu 1. und 3.)** betroffen sind, ist grundsätzlich die Übermittlung an die Forscher*innen ohne vorherige Anonymisierung und ohne Einwilligung beabsichtigt. Anhand dieser Akten soll die Aufklärung der organisationalen Strukturen erfolgen, die Teil des Forschungszwecks ist und ohne Kenntnis der handelnden Personen nicht möglich sein dürfte. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Übermittlung nicht anonymisierter Akten ohne Einwilligung in der Regel durch die

allgemeine Forschungsklausel in § 17 des Berliner Datenschutzgesetzes gedeckt ist. Sollte dies im Einzelfall nicht der Fall sein, und auch keine andere gesetzliche Grundlage für eine Übermittlung vorliegen, wäre die Übermittlung auch hier erst nach Einwilligung der betroffenen Person möglich.

bb. Anonymisierung der Akten

Die Anonymisierung der Akten und die Einholung der Einwilligungen Betroffener erfolgen vor Übermittlung der Akten an die Antragssteller

Zum Zweck der Anonymisierung der Akten wird ein*e wissenschaftliche*r oder studentische*r Mitarbeiter*in oder eine andere geeignete Person für einen begrenzten Zeitraum bei den behördlichen Jugendämtern eingestellt, der/die Akten für die Aufarbeitung der Universität Hildesheim anonymisiert. Die Personen, die die Anonymisierung durchführen, dürfen später nicht in die Analyse der Akten eingebunden sein. Zusätzlich wird ihre Schweigepflicht schriftlich eingeholt.

cc. Zeitraum der Datenübermittlung

Der Antrag auf Einsicht in die vorliegenden Fallakten wird bis zum Ende der Projektlaufzeit (30.04.2020) beantragt.

dd. Aufbewahrung der Daten

Die den Forscher*innen vom Berliner Senat anonymisierten Kopien von den Akten werden in einem Schrank verschlossen aufbewahrt. Analysen und Verarbeitungen der Akten erfolgen ausschließlich auf passwortgeschützten Rechnern. Die Weiterverarbeitung erfolgt ausschließlich in anonymisierter und pseudonymisierter Form. Kopien von den Akten werden ein Jahr nach der Analyse vernichtet (April 2021).

ee. Veröffentlichung

Die Wissenschaftler*innen der Universität Hildesheim verpflichten sich Personen nur dann in späteren Veröffentlichungen namentlich zu nennen, wenn diese in ihrer Funktion in diesem Kontext öffentlich bekannt sind¹. Zudem werden die Personennamen öffentlich genannt, die zur Klärung des organisationalen Zusammenhangs unabdingbar sind, wie z.B. Helmut Kentler. Die Veröffentlichungen werden darum zunächst in ein Datenschutz-Peer-Review-Verfahren gegeben, in denen zwei externe Wissenschaftler*innen und ein Mitglied des Betroffenenrates

¹ Nicht genannt werden Personen die aus rechtlichen Gründen der Schutzpflicht des Arbeitgebers unterliegen.

diese entsprechend prüfen. Das Mitglied des Betroffenenrates wird für die peer-review-Tätigkeit entlohnt. Im Fall von Bedenken durch die Reviewer*innen werden die Personen anonymisiert.

Die Durchführung des beschriebenen Peer-Review Verfahrens steht (v.a. hinsichtlich der Übermittlung von Daten an das Peer-Review-Gremium aus zwei Wissenschaftler*innen und einem Mitglied des Betroffenenrates) unter der Vorbehalt der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit. Es ersetzt (v.a. hinsichtlich der Veröffentlichung) nicht die datenschutzrechtliche Prüfung vor Veröffentlichung durch die datenschutzrechtlich Verantwortlichen.

Unterlagen der Antragstellung:

- Informationsschreiben, Einwilligungserklärung und Datenschutzerklärung
- Erklärung der Ethikkommission